

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Unteres Trauntal

Aktenzeichen: 61097 HA. 8.1

Simmern, den 16.07.2018

Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schlossplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-60
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Unteres Trauntal Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die vom Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **20.08.2018** Besitz und Nutzung **an den vom Wegebau betroffenen Flächen** entzogen.
2. Es handelt sich um folgende Wege bzw. Wegeabschnitte und Holzlagerplätze, die in der Karte zum Plan gem. §41 FlurbG (M= 1:5000) mit folgenden Wege Nrn. dargestellt sind:

Weg Nr.	Gemarkung	Flur	Ausbau-jahr		Weg Nr.	Gemarkung	Flur	Ausbau-jahr
104	Meckenbach	6	2019		207	Traunen	9	2019
105	Meckenbach	13	2019		208	Traunen	9+11	2018
121	Traunen	11	2018		209	Traunen	9	2019
127	Ellweiler	16	2019		210	Traunen	9	2018
150	Dambach	9	2018		211	Traunen	11	2019
151	Traunen	8	2018		212	Dambach	10	2019
204	Meckenbach	10	2018		213	Traunen	11	2019
206	Traunen	10	2019		215	Traunen	7	2019

Weg Nr.	Gemarkung	Flur	Ausbau-jahr		Weg Nr.	Gemarkung	Flur	Ausbau-jahr
216	Meckenbach	13	2019		245	Ellweiler	24	2019
217	Meckenbach	12	2019		246	Ellweiler	24	2019
221	Meckenbach	7+9	2019		247	Ellweiler	20+21 +22	2019
222	Meckenbach	7	2018		248	Ellweiler	20+ 23	2019
223	Traunen	12	2018		249	Ellweiler	16	2019
224	Dambach	11	2018		250	Traunen	10	2019
226	Meckenbach	7	2019		251	Meckenbach	5+6	2019
227	Dambach	4+6	2018		252	Traunen	5+6	2018
228	Dambach	4	2018		254	Dambach	9	2018
229	Dambach	7	2019		255	Ellweiler	24	2018
231	Dambach	10	2018		256	Ellweiler	6+25	2018
232	Meckenbach	9	2019		257	Ellweiler	18	2019
233	Dambach	10+ 11	2018		258	Ellweiler	12+ 24	2018
237	Ellweiler	23+ 25	2018		259	Ellweiler	17	2018
238	Ellweiler	19+ 21	2018		261	Ellweiler	17	2018
239	Ellweiler	20	2019		262	Ellweiler	12	2018
240	Ellweiler	16+ 17	2019		263	Traunen	10+ 11	2018
241	Ellweiler	24	2018		266	Ellweiler	22	2018
242	Ellweiler	25	2018		267	Meckenbach	9	2018
243	Ellweiler	1+2+ 3	2018 und 2019					
244	Ellweiler	3	2018 und 2019		132	Ellweiler	18+ 19	offen

Im Zusammenhang mit dem Wegeausbau werden auch die Holzlagerplätze Nrn.: 602, 604 bis 608, 611 bis 613, 616, 618 bis 621, 626 bis 631, 634, 635 und 637 bis 641 hergerichtet.

3. Der Verlauf der Wege, die Holzlagerplätze und die Gewässer, für deren Ausbau die Flurstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in 11 Detailkarten, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung sind, im Maßstab 1:2000 dargestellt.
4. Die Teilnehmergeinschaft Unteres Trauntal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
5. Der Karte zum Plan gem. §41 FlurbG im Maßstab 1:5000 und die 11 Detailkarten im Maßstab 1:2000 liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung bei den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:
 - Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Verwaltungsgebäude II, Auf dem Römer 17, (Mo - Fr 8.30 bis 12.00 Uhr), 55765 Birkenfeld;
 - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, Zimmer 127, 55469 Simmern (während der üblichen Dienststunden)

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter: www.dlr-rnh.rlp.de (Bodenordnungsverfahren, 61097 Unteres Trauntal) eingesehen werden.

6. Bei den in 2018 erfolgenden Baumaßnahmen sind die Wegetrassen vorhanden und ihre Grenzen sind markiert oder der Wegeverlauf ist örtlich gut zu erkennen. Im Rahmen des Wegebau werden einzelne Bäume gerodet, wenn sie das Befahren eines Weges behindern.
Solche Bäume, die auf der Wegegrenze oder so in der Wegeparzelle stehen, dass sie das Befahren eines Weges nicht behindern, können bis zu ihrer Entnahme durch den späteren Eigentümer des angrenzenden Flurstücks stehen bleiben.
7. Für die Wegebaumaßnahmen im Jahr 2019 werden vom DLR die Mitten der Wegetrassen mit gelben Holzpflocken markiert.
Der für den Wegebau benötigte Streifen von je 2,5 m beidseitig der gekennzeichneten Mitten der Wegetrassen kann von den Eigentümern in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2018 freigestellt werden.
Das eingeschlagene Holz kann außerhalb der neuen Wegetrassen gelagert werden und nach dem Wegebau abgefahren werden.
Alle nach dem 31.12.2018 im Trassenbereich noch stehenden Bäume werden vom VTG oder von ihm beauftragten Unternehmen entnommen und veräußert. Die dabei erzielten Erlöse werden zur Finanzierung der Wegebaumaßnahmen eingesetzt.
Der Ausbau dieser Wege wird ab dem 16. Juli 2019 erfolgen.
8. Die mit blauen Punkten gekennzeichneten Biotopbäume sind stehen zu lassen. Soweit diese die Baumaßnahmen in Einzelfällen behindern, werden sie vom VTG entnommen und als Totholz an geeigneter Stelle abgelegt.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag beim DLR gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

Für den Ablauf der Ausbau- und Rodungsmaßnahmen gibt es die Vorgabe von Bauzeitenfenstern. So haben Baumaßnahmen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar zu erfolgen. Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gestattet. Die Wurzeln der Bäume werden ortsnah auf Flächen aufgeschichtet, die später dem Wegeflurstück zugemessen werden.

Bei allen Arbeiten im Wald ist darauf Acht zu geben, dass die neuen Grenz- und Vermessungspunkte nicht beschädigt werden!

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 10.03.2014 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 05.08.2016 unanfechtbar. Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit der oberen und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Wege- und Gewässerplan wurde am 12.07.2018 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde planfestgestellt.

Der Vorstand wurde am 19.06.2018 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört und hat diesen zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt. Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (hier: Wege und Gewässer) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass die positiven Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermessung der endgültigen Grenzen der genannten gemeinschaftlichen Anlagen ist bei rund der Hälfte der Wege schon erfolgt und diese neuen Grenzen sind überwiegend vermarkt. Dabei hat sich gezeigt, dass die örtliche Lage der vorhandenen und auszubauenden Wege in vielen Fällen vom Katasternachweis abweicht und angrenzende Flurstücke vom Ausbau tangiert werden. Bei den Wegen, die durch vorhandene Baumbestände führen, wird die Mitte der jeweiligen Trasse zeitnah mit gelben Holzpflocken markiert.

Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft getroffen. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.